

Retouren an MA II – Standesamt und Personenstandsangelegenheiten

Herrn
Florian Michael Penz

unbekannten Aufenthaltes

Stadtmagistrat
Standesamt und Staatsbürgerschaft
SachbearbeiterIn Claudia Halaus
Telefon +43 (0) 512/5360-1101
Fax
Email claudia.halaus@magibk.at
Ort, Datum Innsbruck, 03.12.2018

Betreff: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezug: Zl. 76/2018 N

Sehr geehrter Herr Penz!

Gemäß § 25 Zustellgesetz wird mitgeteilt, dass bei der gefertigten Behörde ein Schriftstück zur Behebung aufliegt.

Das gegenständliche Schreiben kann innerhalb von 2 Wochen im Amt Standesamt und Personenstandsangelegenheiten, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Str. 18/I, Zi. 1101 während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) behoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt das Schriftstück als zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister:



(Halaus)

Retouren an MA II Standesamts- und Personenstandsangelegenheiten

Herrn
Florian Michael Penz

Stadtmagistrat

Magistratsabteilung II

Sachbearbeiterin **Holaus**

Telefon **+43 (0) 512 5360 1101**

Fax

E-Mail **post.standesamt@innsbruck.gv.at**

Ort, Datum **Innsbruck, 03.12.2018**

Betreff: mj. Leyla Penz, Änderung des Familiennamens in Fuchs
Bezug: 76/2018 N

Sehr geehrter Herr Penz!

Frau Nicole Monika Fuchs hat als gesetzliche Vertreterin für das obgenannte Kind bei der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck Stadt den Antrag zur Änderung des Familiennamens in **Fuchs** gestellt.

Es wird Ihnen nun als Vater des Kindes Gelegenheit gegeben, zur Wahrung Ihrer Rechte (Parteistellung) und rechtlichen Interessen zu der Sache selbst und zum Ergebnis der Beweisaufnahme, Stellung zu nehmen.

Sie werden daher eingeladen, binnen 14 Tagen ab der Zustellung dieses Schreibens eine schriftliche Stellungnahme dahingehend abzugeben, ob sie der beabsichtigten Namensänderung zustimmen bzw. nichtzutreffendenfalls Gründe bekanntzugeben, warum die Zustimmung versagt wird bzw. ob und warum die Namensänderung nicht dem Wohle des Kindes entspricht. Sollten Sie sich innerhalb der Ihnen eingeräumten Frist nicht äußern, wird der Bescheid ohne Ihre Anhörung auf Grundlage des Ermittlungsverfahrens erlassen werden.

Rechtsgrundlage: §§ 37 und 45 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister:



(Holaus)